



Stadt Bern  
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Staatskanzlei des Kantons Bern  
Postgasse 68  
3000 Bern 8

Bern, 30. August 2023

**Verordnung über die Information und die Medienförderung (IMV): Totalrevision der Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung; IV; BSG 107.11; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Staatsschreiber  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Totalrevision der Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung; IV; BSG 107.11) zu äussern. Gerne nimmt er zur vorgelegten Verordnung über die Information und die Medienförderung (IMV) wie folgt Stellung.

**Allgemeine Bemerkungen**

Eine inklusive Information und Kommunikation, wie sie im neuen Artikel 14a des Gesetzes über die Information und die Medienförderung (IMG) verankert ist, ist der Stadt Bern ein wichtiges Anliegen. Viel genutzte Inhalte und sich spezifisch an Menschen mit Behinderungen richtende Informationen werden in der Stadt Bern denn auch bereits heute in Leichter Sprache und Gebärdensprache zugänglich gemacht. Entsprechend wird die Stadt Bern im Bericht des Kantons Bern «Leichte Sprache im Kanton Bern. Bericht zur Umsetzung der Motion 242-2018 Sancar (Grüne, Bern)» vom 17. März 2021, als positives Beispiel erwähnt. Dennoch wäre es der Stadt Bern wohl kaum möglich, die Erwartungen, welche mit der vorgeschlagenen Formulierung in Artikel 1 Absatz 2 IMV geweckt werden, zu erfüllen. Demnach wäre es z.B. geboten, Informationen, welche die politische Teilhabe betreffen, in Leichte Sprache und Gebärdensprache zu übersetzen. Die Stadt Bern hat zwar Erklärungen zu Abstimmungen, Wahlen, Initiativen, Referenden und Volksvorschlägen in Leichter Sprache publiziert und ist aktuell daran, analoge Videos in Gebärdensprache zu produzieren. Sie plant z.B. aber nicht, einzelne Abstimmungsbotschaften in diese Sprachen zu übersetzen. Ausschlaggebend sind neben fi-

nanziellen Gründen auch juristische. Für die Auswahl der in Leichte Sprache und Gebärdensprache zu übersetzenden Informationen, hat die Stadt Bern deshalb eine Reihe von Kriterien definiert. Neben inhaltlichen Kriterien, wie sie der Kanton in Artikel 1 Absatz 2 IMV vorschlägt, berücksichtigt die Stadt Bern auch quantitative Kriterien wie die Häufigkeit der Nutzung und die Lebensdauer einer Information oder eines Kommunikationsangebots. Aus Sicht der Stadt Bern wäre es sinnvoll, dies auch in der IMV so zu handhaben (vgl. weitere Hinweise unten zu Artikel 1).

Die vorgeschlagenen Bestimmungen zu den Zuständigkeiten bei der Information auf Anfrage betreffen die Stadt Bern nicht, weil sie die internen Zuständigkeiten in der Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange vom 29. März 2000 (Informationsverordnung; InfV; SSSB 107.1) abweichend geregelt hat (Art. 31a Abs. 3 IMG). Die übrigen Neuerungen in diesem Bereich stellen eine Anpassung an die heutigen Bedürfnisse und die technologische Entwicklung dar. Sie entsprechen weitgehend der gelebten Praxis in der Stadt Bern und sind damit zu begrüssen.

Bezüglich des Aufbaus fällt auf, dass die Reihenfolge in Kapitel 1.3 IMV nicht der Reihenfolge gemäss dem neuen IMG entspricht. Während im IMG die formlosen Anfragen erst nach den Anfragen um Zugang zu Informationen behandelt werden, werden sie in der IMV zuerst behandelt. Die Stadt Bern regt deshalb an, diese Reihenfolge nochmals zu überdenken.

Die beiden Massnahmen im Bereich der Medienförderung (Beiträge an Nachrichtenagenturen und Unterstützung von Projekten) erachtet der Gemeinderat als gute Instrumente, um die Qualität der Berichterstattung zu stützen und zu fördern. Mit der Unterstützung von Agenturen wie Keystone-SDA erhalten insbesondere auch kleinere, regionale Medienunternehmen die Möglichkeit, auf deren Kanälen eine solide Informationsgrundlage anbieten zu können. Zudem ist davon auszugehen, dass so die Anliegen der kommunizierenden Behörden ausgewogen und sachlich aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden. Die Unterstützung von publizistischen Projekten durch Institutionen, welche insbesondere Medienangebote im Bereich des Qualitätsjournalismus fördern, ist ebenfalls zu begrüssen. Damit erhalten gerade auch kleinere, publizistisch unabhängige Titel und Projekte, die Möglichkeit mit eigenen Recherchen und Ansätzen einen Beitrag zur Vielfalt der Meinungen und der publizistischen Varianz in den öffentlichen Diskurs einbringen zu können. Ebenfalls als sinnvoll erachtet werden die Massnahmen im Bereich der politischen Bildung.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen**

### *Artikel 1 Absatz 1:*

Die Differenzierung zwischen einfacher und Leichter Sprache geht auf eine Empfehlung des Berichts «Leichte Sprache im Kanton Bern. Bericht zur Umsetzung der Motion 242-2018 Sancar (Grüne, Bern)» zurück, welche dem Kanton empfahl, einfache Sprache breit und Leichte Sprache gezielt einzusetzen. Gemäss diesem Bericht liegt die einfache Sprache zwischen der Leichten Sprache und der Standardsprache. Dass der Bericht, im Gegensatz zum vorgelegten Verordnungsentwurf, von «einfacher Sprache» und nicht von «Einfacher Sprache» spricht, hängt wohl damit zusammen, dass die einfache Sprache im Gegensatz zur Leichten Sprache nicht reguliert ist. Die Stadt Bern fragt sich, ob es vor diesem Hintergrund sinnvoll ist, die einfache Sprache als Begriff auf

Erlasststufe zu verankern. Allenfalls wäre es zielführender, zu definieren, wie die allgemeine Kommunikation sein soll (z.B. einfach, verständlich, zielgruppenspezifisch). Sollte am Begriff der einfachen Sprache festgehalten werden, regen wir an, die Grossschreibung nochmals zu überprüfen. Auch das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung spricht von «einfacher Sprache».

*Artikel 1 Absatz 2:*

Wie oben erwähnt, scheint es der Stadt Bern weder realistisch noch aus rechtlicher Sicht möglich, alle Informationen, welche unter Absatz 2 aufgelistet sind, immer in Leichte Sprache und Gebärdensprache zu übersetzen. Sie regt deshalb an, die Bestimmung so zu ergänzen, dass bei der Definition von Informationen, bei welchen eine Übersetzung «geboten» erscheint, auch quantitative Kriterien einfließen können. Bei Online-Informationen scheint z.B. die Häufigkeit der Nutzung (Anzahl Seitenansichten pro Zeiteinheit) ein sinnvolles Kriterium. Auch die Unterscheidung zwischen statischen und dynamischen Kommunikationsinhalten oder eine Abstimmung auf die Lebensdauer kann den Gemeinden bei der Auswahl der zu übersetzenden Inhalte helfen.

*Artikel 2 und 3:*

Diese Artikel haben einen engen Bezug zur Kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Artikel 2 Absatz 2 IMV wiederholt z.B. praktisch eins zu eins das in Artikel 13 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) verankerte Recht auf Sperrung. Das Recht auf Berichtigung (vgl. Art. 23 KDSG) wird hingegen nur im Vortrag erwähnt. Eventuell wäre ein allgemeiner Verweis auf die Geltung des KDSG deshalb sinnvoll.

*Artikel 16:*

Artikel 16 regelt, wann eine Anfrage nicht als formlose Anfrage behandelt werden kann. Während dieser Artikel 16 als abschliessende Liste formuliert ist, enthält Artikel 29 Absatz 2 IMG eine nicht abschliessende Liste von «überwiegenden privaten Interessen». Aus Sicht der Stadt Bern wäre es stringenter, wenn in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c auch andere als in Buchstabe a und b erwähnte mögliche überwiegende private Interessen (wie z.B. das in Art. 29 Abs. 2 Bst. c erwähnte Berufsgeheimnis) miterfasst würden:

*eine vertiefte Interessenabwägung im Hinblick auf das Vorliegen **anderer überwiegender privater Interessen (Art. 29 Abs. 2 IMG)** oder überwiegender öffentlicher Interessen (Art. 29 Abs. 1 IMG) vorgenommen werden muss.*

*Artikel 26:*

Durch die finanzielle Unterstützung von Nachrichtenagenturen wie Keystone-SDA mit ihren Regionaldiensten leistet der Kanton Bern einen wichtigen Beitrag zur Förderung regionaler Medien. Agenturen leisten bei der Berichterstattung gerade in Bezug auf Behördeninformationen eine Art mediale Grundversorgung, indem sie Medienunternehmen regelmässig und verlässlich mit Basistexten zu Hintergrundthemen und Aktualitäten beliefern. Wichtig ist, dass Agenturen berücksichtigt werden, die eine qualitativ hochstehende und vielfältige Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und lokalen Themen anbieten.

Gerade für Online-Medien sind oben beschriebene Agenturtexte mit rasch verfügbaren und inhaltlich ausgewogenen Grundlagentexten wichtige Bausteine der Erst-Bericht-

erstattung und dienen insbesondere bei laufenden Ereignissen deren fortlaufender Aktualisierung. Diese Dienstleistung nehmen Medienunternehmen insbesondere gerne in Anspruch, um ihre Leserinnen und Leser, Nutzerinnen und Nutzer, möglichst rasch mit Behördeninformationen (Regierungsbeschlüsse, Informationen aus erster Hand, etc.) oder eben mit Berichterstattung zu laufenden Ereignissen zu versorgen. Redaktionen von Medienhäusern erhalten somit die Möglichkeit, die eigenen Ressourcen in weiterführende Recherchen und publizistische Vertiefungen zu investieren. Agenturen decken dabei also häufig den so genannten Pflichtstoff ab und sind so gesehen unerlässliche Bausteine in der Berichterstattungsarchitektur. Diese Agentur-Texte sind so gesehen Teil einer eingespielten Arbeitsteilung in der Welt des Journalismus.

Besonders können von Agentur-Texten auch kleinere Medienunternehmen profitieren, die im Vergleich zu grossen Medienhäusern noch viel mehr angehalten sind, mit ihren oft geringen personellen Ressourcen haushälterisch umzugehen. Agenturtexte bilden gerade bei kleineren, regional ausgerichteten Medientiteln eine wichtige Basis um den Leserinnen und Lesern, den Nutzerinnen und Nutzern eine ausreichend dichte Informationsbasis zu bieten. Dass die Agenturtexte wie im Artikel 26 vorgesehen kleinen Medien und Verlage zu attraktiven Konditionen (Tarifvergünstigungen) angeboten werden sollen und dass begünstigte Nachrichtenagenturen die Unterstützung durch staatliche Beiträge in ihre Stellenetats investieren sollen, ist zu begrüßen. Offen ist die Frage, welche Agenturen ausser Keystone-SDA in der Lage sein könnten, den oben genannten Kriterien zu entsprechen.

Die finanzielle Unterstützung von Nachrichtenagenturen wie Keystone-SDA durch den Kanton Bern trägt damit zu einer weiten Verbreitung und einer aus Behördensicht erwünschten Multiplikation von regionalen Informationen bei. Insbesondere sachlich vermittelte Behördeninformationen leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der für alle staatliche Institutionen wichtigen demokratischen Prozesse.

#### *Artikel 27:*

Für staatliche Institutionen ist eine möglichst breite Medienvielfalt von grosser Bedeutung. Verschiedene publizistische Perspektiven sind für den demokratischen Prozess unerlässlich. Sie transportieren Fakten und Meinungen sowie Stimmen von Akteuren mitunter zu relevanten Themen und tragen damit dank der erwünschten Meinungsvielfalt zur Meinungsbildung bei. Die Medienwelt ist aber im Wandel.

Userinnen und User, Leser und Leserinnen, Nutzerinnen und Nutzer sind zunehmend mit Informationen konfrontiert, die ihnen auf Webportalen oder auch auf Sozialen Medien kostenlos angeboten werden. Gleichzeitig ist auf Sozialen Medien nicht immer präzise ersichtlich, ob es sich um bestätigte Informationen bzw. um journalistisch aufbereitete Informationen handelt oder um wen es sich bei der Urheberschaft der Informationen handelt. Diese durch den digitalen Wandel forcierten Verwerfungen in der Medienwelt bringen insbesondere traditionelle publizistische Verlage, grosse Medienhäuser unter Druck. Folgen sind eine Konzentration der Angebote, die Bündelung der Ressourcen. Gleichzeitig führt diese Entwicklung mitunter wegen der auf dem Werbemarkt eingeschränkt verfügbaren Mittel zu einer Konzentration der traditionellen publizistischen Medien, wie Zeitungstitel. Starke Titel wiederum, die sich auf dem Markt behaupten, gewinnen wegen abnehmender Konkurrenz an Gewicht bei der Deutung insbesondere der politischen Entwicklungen und damit bei der Gestaltung der öffentlichen Meinung.

Mitunter deshalb sind staatliche Institutionen an einem vielfältigen Angebot von qualitativ hochstehenden publizistischen Produkten interessiert.

Medientitel leben von Aboverkäufen oder von Werbeeinnahmen. Diese Mittel sind aber beschränkt. Neue Anbieter von publizistischen Produkten, die sich explizit mit kantonalen, regionalen oder lokalen Themen beschäftigen, haben es grundsätzlich nicht einfach, in einem überschaubaren regionalen Markt die notwendigen finanziellen Grundlagen zu erwirtschaften. Hier kommt die vom Kanton vorgesehene Förderung von Institutionen zum Zug, welche Medien oder Medienschaffende durch die Finanzierung von projektbezogenen oder neuen Medienangeboten unterstützen.

Anschubfinanzierungen für Projekte, die dazu beitragen, dass Journalistinnen und Journalisten genügend Zeit und Mittel zur Verfügung stehen, um zu regionsbezogenen Themen ausgewogen zu recherchieren und zu publizieren sind zu begrüßen. Medienvielfalt ist auch im regionalen Kontext von grosser Wichtigkeit, insbesondere da innovative Projekte häufig im Lokaljournalismus angesiedelt sind und dann Schule machen. Projektbeiträge von Fr. 20 000.00 zur Unterstützung von journalistischen Beiträgen müssen gezielt eingesetzt werden, damit die geförderten Beiträge die gewünschte Wirkung entfalten können.

Die vergebenden Institutionen sollen sich dadurch auszeichnen, dass sie den Grundlagen der Medientheorie, der journalistischen Ethik und dem Gebot der journalistischen Freiheit und Unabhängigkeit Rechnung tragen – mit dem Ziel, objektiven, ausgewogenen, kritischen und unabhängigen Journalismus zu fördern und durch die Unterstützung von insbesondere innovativen Projekten dem Wandel der Nutzungsgewohnheiten Rechnung zu tragen.

Diesem Anliegen kommt im Artikel 27 Absatz 4 die Unterstützung von Trägerschaften digitaler Infrastrukturen zugute, welche gemäss Text *innovative Projekte mit Startup-Charakter* lancieren. Diese Unterstützung ist zu begrüßen, weil journalistisch gut gemachte Inhalte nur dann auch wahrgenommen werden können, wenn deren Distribution technisch so aufbereitet ist, dass sie zielgruppengerecht und von möglichst vielen Userinnen und Usern aufgenommen werden können.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Hinweise.

Freundliche Grüsse

Alec von Graffenried  
Stadtpräsident

Nora Lischetti  
Vizestadtschreiberin